

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Mit der Novelle des Maß- und Eichgesetzes (MEG), BGBI. I Nr. 203/2022 wurde dieses an die Verordnung (EU) 2019/1020 über Marktüberwachung und die Konformität von Produkten sowie zur Änderung der Richtlinie 2004/42/EG und der Verordnungen (EG) Nr. 765/2008 und (EU) Nr. 305/2011 und die darin festgelegten Bestimmungen zur Marktüberwachung angepasst. In der Gesetzesnovelle wird als Marktüberwachungsbehörde allein das Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen (BEV), statt früher die Eichbehörden, also das BEV und die Eichämter, und die Bundesministerin bzw. der Bundesminister für Arbeit und Wirtschaft festgelegt. Da dem BEV umfangreiche Kompetenzen in der Koordination der Marktüberwachung in Österreich zukommen, wurde auch die Abwicklung des Verfahrens im Umgang mit nicht-konformen Produkten für Messgeräte übertragen.

Die

- Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft über Messgeräte (Messgeräteverordnung 2016)

und die

- Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft zur Festlegung von Konformitätsfeststellungsverfahren betreffend Nichtselbsttätige Waagen

bilden einen wesentlichen Teil der Umsetzung der Richtlinie 2014/31/EU betreffend die Bereitstellung nichtselbsttätiger Waagen auf dem Markt und der Richtlinie 2014/32/EU über die Bereitstellung von Messgeräten auf dem Markt welche von der Verordnung (EU) 2019/1020 erfasst sind.

In mehreren Bestimmungen betreffend die Verfahren bei nicht-konformen Geräten sind aufgrund des neuen § 53 Abs. 4 des MEG Anpassungen hinsichtlich der zuständigen Behörden vorzunehmen. Dies betrifft insbesondere auch die in Art. 11, 16, 20 und 22 der Verordnung (EU) 2019/1020 für Marktüberwachungsbehörden vorgesehenen Verpflichtungen zum Informationsaustausch und Meldepflichten sowie die Verwendung von Informationssystemen, ICSMS (Informations- und Kommunikationssystem für die Marktüberwachung – Information and Communication System for Market Surveillance) und RAPEX (Gemeinschaftliches System zum raschen Informationsaustausch – Rapid Information Exchange System) umgesetzt in § 53 Abs. 6 und 7 des MEG.

Die Festlegung des BEV als alleinige Marktüberwachungsbehörde für Messgeräte macht auch eine Anpassung der Befugnisse der Eichämter und damit eine Änderung der Verordnung über den Sitz der Eichämter und den Umfang ihrer fachlichen Befugnisse erforderlich.

Finanzielle Auswirkungen

Es bestehen keine finanziellen Auswirkungen.

Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung der Messgeräteverordnung 2016)

Zu Z 1 (§ 3 Z 15):

Die Bestimmung sieht eine Aktualisierung der Zitierung betreffend die Unionsrechtsakte vor.

Zu Z 2 und 4 und 6, 7 bis 9, 11 und 12 (§ 6 Abs. 9, § 8 Abs. 3 und 8, § 9 Abs. 3 und 5, § 27 Abs. 1 bis 4, 7 und 8, § 28 Abs. 1, § 29 Abs. 1 und 2):

Es erfolgt eine Anpassung an § 53 Abs. 4 Maß- und Eichgesetz im Hinblick auf die alleinige Zuständigkeit für Marktüberwachung von Messgeräten des Bundesamts für Eich- und Vermessungswesen als Marktüberwachungsbehörde.

In § 27 Abs. 4 erfolgt Anpassung der Zitierung betreffend Verordnung (EU) 2019/1020.

Des Weiteren handelt es sich um redaktionelle Anpassungen.

Zu Z 3 und 5 (§ 6 Abs. 10, § 8 Abs. 10, § 9 Abs. 6, § 11 Abs. 1)

Die Bestimmungen sind redaktionell anzupassen.

Zu Z 6 (§ 27 Abs. 5) und Z 10 (§ 28 Abs. 3):

Schutzklauselverfahren sind für Messgeräte gemäß § 53 Abs. 6 und 7 durch das BEV abzuwickeln, dies betrifft insbesondere die Verpflichtungen zum Informationsaustausch und Meldepflichten sowie die Verwendung von Informationssystemen, ICSMS (Informations- und Kommunikationssystem für die Marktüberwachung – Information and Communication System for Market Surveillance) und RAPEX (Gemeinschaftliches System zum raschen Informationsaustausch – Rapid Information Exchange System). Die Bundesministerin bzw. der Bundesminister für Arbeit und Wirtschaft ist über Mitteilungen an die Europäische Kommission und an die Mitgliedstaaten zu unterrichten.

Zu Z 13 (§ 33 Abs. 5):

Hier wird der Zeitpunkt des Inkrafttretens geregelt.

Zu Artikel 2 (Änderung der Verordnung zur Festlegung von Konformitätsfeststellungsverfahren betreffend Nichtselbsttätige Waagen)**Zu Z 1 (§ 1 Abs. 2):**

Die Bestimmung sieht eine Anpassung der Zitierung des MEG vor.

Zu Z 2 (§ 2 Z 12):

Die Bestimmung sieht eine Aktualisierung der Zitierung betreffend die Unionsrechtsakte vor.

Zu Z 3, 5, 7, 9 bis 12, 14 und 15 (§ 4 Abs. 11, § 6 Abs. 3 und 9, § 7 Abs. 3 und 6, § 21 Abs. 1 bis 4, 7 und 8, § 22 Abs. 1, § 23 Abs. 1 und 2):

Es erfolgt eine Anpassung an § 53 Abs. 4 Maß- und Eichgesetz im Hinblick auf die alleinige Zuständigkeit für Marktüberwachung von Messgeräten des Bundesamts für Eich- und Vermessungswesen als Marktüberwachungsbehörde.

In § 21 Abs. 4 erfolgt Anpassung der Zitierung betreffend Verordnung (EU) 2019/1020.

Des Weiteren handelt es sich um redaktionelle Anpassungen.

Zu Z 4, 6 und 8 (§ 4 Abs. 12, § 6 Abs. 11, § 7 Abs. 7, § 9 Abs. 1)

Die Bestimmungen sind redaktionell anzupassen.

Zu Z 9 (§ 21 Abs. 5) und Z 13 (§ 22 Abs. 3):

Schutzklauselverfahren für Messgeräte sind gemäß § 53 Abs. 6 und 7 durch das BEV abzuwickeln, dies betrifft insbesondere die Verpflichtungen zum Informationsaustausch und Meldepflichten sowie die Verwendung von Informationssystemen, ICSMS (Informations- und Kommunikationssystem für die Marktüberwachung – Information and Communication System for Market Surveillance) und RAPEX (Gemeinschaftliches System zum raschen Informationsaustausch – Rapid Information Exchange System). Die Bundesministerin bzw. der Bundesminister für Arbeit und Wirtschaft ist über Mitteilungen an die Europäische Kommission und an die Mitgliedstaaten zu unterrichten.

Zu Z 16 (§ 27 Abs. 5):

Hier wird der Zeitpunkt des Inkrafttretens geregelt.

Zu Artikel 3 (Änderung der Verordnung über den Sitz der Eichämter und den Umfang ihrer fachlichen Befugnisse)**Zu Z 1 (§ 2):**

Es erfolgt eine Anpassung an § 53 Abs. 4 Maß- und Eichgesetz im Hinblick auf die alleinige Zuständigkeit für Marktüberwachung von Messgeräten des Bundesamts für Eich- und Vermessungswesen als Marktüberwachungsbehörde, welche unter operativer Mitwirkung der Eichämter agiert. § 35 des Maß- und Eichgesetzes macht die Berücksichtigung des Subsidiaritätsprinzips für die Eichung durch ermächtigte Eichstellen notwendig, da sich die Eichbehörde innerhalb eines Jahres nach erfolgter Ermächtigung von der Tätigkeit zurückzuziehen hat (§ 35 Abs. 7 MEG). Eichstellen, welche die Beglaubigungsstellen abgelöst haben, werden durch das BEV unter Mitwirkung der Eichämter überwacht.

Graduierte medizinische Spritzen und ambulante Amtsstellen sind im Maß- und Eichgesetz nicht mehr geregelt.

Zu Z 2 (§ 3 Abs. 3):

Hier wird der Zeitpunkt des Inkrafttretens geregelt.